



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(15.12.1959) Nr. 4 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 4

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. Dezember 1959

Gesetz über die Mitgliederzahl des Senats.

Nach dem Gesetz über die Mitgliederzahl des Senats vom 20. 12. 1955 (Brem. Ges.-Bl. S. 159) besteht der Senat aus zwölf Mitgliedern. Da in Aussicht genommen ist, die Zahl der Mitglieder des Senats auf zehn herabzusetzen, muß nach Artikel 107 Absatz 1 der Landesverfassung die Mitgliederzahl des Senats durch Gesetz neu festgesetzt werden. **Der Senat legt daher auf Anregung des Herrn Präsidenten der Bürgerschaft den nachfolgenden Entwurf vor und bittet die Bürgerschaft, gemäß Artikel 99 der Landesverfassung die Vorlage als dringlich zu behandeln:**

Gesetz über die Mitgliederzahl des Senats.

Vom . . .

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen besteht aus zehn Mitgliedern.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Mitgliederzahl des Senats vom 20. 12. 1955 (Brem. Ges.-Bl. S. 159) außer Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrag des Senats.

Bremen, den

